

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9 | 02625 Bautzen

Herrn Rechtsanwalt  
Kiril Stawrew

[REDACTED]  
[REDACTED]

per EGVP

Verwaltungsrechtssache  
**Julia Neigel gegen Freistaat Sachsen**  
wegen: Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021  
hier: Normenkontrolle

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

beiliegend erhalten Sie die dienstlichen Stellungnahmen der von der Antragstellerin abgelehnten Richterinnen und Richter mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis morgen, den 14. Februar 2024, 12 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

### 3. Senat

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**

[REDACTED]

**Durchwahl**

[REDACTED]  
[REDACTED]

**Ihr Zeichen**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
3 C 90/21

Bautzen,  
13. Februar 2024

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
**Sakske wyše**  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

**Telefon:**  
+49 3591 2175-0  
(Auskunfts- u. Informationsstelle)

**Telefax:**  
+49 3591 2175-500

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum Datenschutz  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elek-  
tronisch signierte sowie für ver-  
schlüsselte elektronische Nach-  
richten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Gerichten und Justiz-  
behörden unter [https://www.ius-  
tiz.sachsen.de/E-Kommunikation](https://www.ius-<br/>tiz.sachsen.de/E-Kommunikation).*

AZ.: 3 C 90/21

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag der Antragstellerin vom 9. Februar 2024:

Zu dem Ablehnungsgesuch der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 9. Februar 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Soweit die Antragstellerin rügt, ihr sei vom Gericht nicht vor bzw. zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden, dass der Pressesprecher in dieser Sache befangen sei, ist anzumerken, dass die Organisation der Pressearbeit des Sächsischen Obergerichtes nicht dem 3. Senat obliegt. Ich war mit dieser nicht befasst.

2. Ich hielt es für möglich, dass [REDACTED] im Rahmen seiner Tätigkeit im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit den „angegriffenen Verordnungen“ beschäftigt war, aber hatte hiervon bis zu dessen „Selbstablehnung“ keine positive Kenntnis, da mir der genaue Inhalt der konkreten Tätigkeiten des Herrn [REDACTED] am vorgenannten Ministerium nicht im Einzelnen bekannt ist.

3. Mir war bis zur Kenntnisnahme des Inhalts des Ablehnungsgesuchs nicht bekannt, was der „Pressesprecher des OVG“ am Tag der mündlichen Verhandlung mitteilen soll. Diese Mitteilungen stellen dessen eigene Bewertung dar. Ich bin in der Lage, eine etwaige Entscheidung in der Sache unabhängig von diesen zu treffen.

4. Der Kontakt des Pressesprechers zu dem Senat während der Sitzung beschränkte sich auf den formalen Ablauf der Sitzung wie die Mitteilung, dass die erste Sitzungsunterbrechung nicht - wie angekündigt - fünfzehn Minuten dauern solle, sondern seitens der Antragstellerin mehr Zeit benötigt werde. Er teilte dem Senat mit, wann Antragstellerin und ihre Prozessvertreter wieder in den Verhandlungssaal eintraten.

5. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme durch Herrn [REDACTED] auf mich hat in der Sache zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

6. Soweit eine Befangenheit daraus entstehen soll, dass der Pressesprecher als Zeuge für die Vorgänge in Betracht komme, sehe ich hierin keinen Grund für meine Befangenheit.

Verfügung vom 12. Februar 2024

Frau [REDACTED] zur weiteren Veranlassung  
[REDACTED]

██████████, den 12. Februar 2024

Dienstliche Stellungnahme zum Befangenheitsantrag der Antragstellerin vom 9. Februar 2024:

Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf die vier Gründe, die im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Stawrew für die Befangenheit angeführt wurden:

Zu 1): Da die laut dem Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsabteilung zuständige Pressesprecherin Frau ██████████ als Mitglied des Spruchkörpers am Verfahren beteiligt ist, war ihr Vertreter Herr ██████████ für die Pressearbeit zuständig. Letztere steht in keinem Zusammenhang mit den von mir im o. g. Verfahren zu treffenden richterlichen Entscheidungen.

Zu 2): Die Äußerungen des Pressesprechers am Tag der mündlichen Verhandlung sind dessen eigene Beurteilung. Sie haben auf meine Entscheidungsfindung keinerlei Einfluss.

Zu 3): Soweit der Pressesprecher Herr ██████████ am Tag der mündlichen Verhandlung Kontakt zum Senat hatte, betraf das lediglich den äußeren Ablauf der Verhandlung. So wurden wir von ihm über die Anwesenheit aller Beteiligten im Sitzungssaal bzw. über die voraussichtliche Dauer einer zur Formulierung eines Prozessantrags von den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin gewünschten Unterbrechung der mündlichen Verhandlung informiert.

Zu 4): Dass der Umstand, dass der Pressesprecher Herr ██████████ im Zusammenhang mit seiner damaligen Tätigkeit als Leiter des Referates Normprüfung als Zeuge in Frage kommen könnte, meine Befangenheit begründen soll, erschließt sich mir nicht. Eine wie auch immer geartete Beeinflussung meiner richterlichen Tätigkeit ist nicht gegeben.

██████████  
██████████

Vfg. vom 12. Februar 2024:

Dienstliche Stellungnahme an ██████████ z. w. V.

██████████

3 C 90/21

I.

Dienstliche Stellungnahme vom 13. Februar 2024 zu dem mit Schriftsatz vom 9. Februar 2024 gestellten Befangenheitsantrag.

Zu den von Herrn Rechtsanwalt Stawrew genannten Befangenheitsgründen äußere ich mich wie folgt:

Ausweislich des Geschäftsverteilungsplans bin ich bei Normenkontrollverfahren Mitglied des 3. Senats. In dem Verfahren 3 C 90/21 wurde die Pressearbeit deshalb von Herrn [REDACTED] übernommen.

Über inhaltliche Fragen des Verfahrens habe ich mit Herrn [REDACTED] nicht gesprochen. Einen Zusammenhang mit meiner richterlichen Tätigkeit im 3. Senat und der Verwaltungsaufgabe der Pressearbeit von Herrn [REDACTED] sehe ich deshalb nicht.

Kontakte mit Herrn [REDACTED] gab es im Zusammenhang mit der Sitzung nur zu organisatorischen Fragen. Dass Herr [REDACTED] im Rahmen seiner Normprüfungstätigkeit auch für die Normprüfung der Coronaschutz-Verordnungen zuständig war, war mir bekannt.

II.

[REDACTED] zur Kenntnis  
[REDACTED]

AZ.: 3 C 90/21

Verfügung vom 12. Februar 2024

### **I. Dienstliche Stellungnahme**

Zu dem Ablehnungsgesuch des Prozessvertreters der Antragstellerin in dem Verfahren 3 C 90/21 mit Schriftsatz vom 9. Februar 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Soweit die Antragstellerin rügt, ihr sei vom Gericht nicht vor bzw. zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitgeteilt worden, dass der Pressesprecher in dieser Sache befangen sei, weise ich darauf hin, dass es nicht zu den Aufgaben des 3. Senats gehört, die Pressearbeit des Sächsischen Obergerichtes zu organisieren. Daher bestand für mich kein Anlass, der Antragstellerin vor oder zu Beginn der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Die Frage einer möglichen Vorbefasstheit von [REDACTED] wurde erst rechtlich erheblich, als es um die Besetzung des Senats für die Entscheidung über das in der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 2024 gestellte Gesuch ging, mich wegen Befangenheit abzulehnen.

2. Soweit der Pressesprecher am Tag der mündlichen Verhandlung mitgeteilt haben soll, die angegriffene Verordnung sei bereits außer Kraft gewesen, und damit den Eindruck erweckt haben soll, als stünde das Ergebnis des Gerichts diesbezüglich bereits fest, weise ich darauf hin, dass mir die Äußerungen des Pressesprechers nicht bekannt waren; ich kommentiere sie nicht. Daher war es mir schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, den Äußerungen des Pressesprechers zu widersprechen oder auf eine Richtigstellung hinzuwirken.

3. Soweit mir vorgeworfen wird, dass der in dieser Sache befangene Pressesprecher Kontakt zu den Richtern des 3. Senats gehabt habe, und die Sorge bestehe, dass er auf die Entscheidung der Richter Einfluss genommen habe, weise ich darauf hin, dass der Kontakt mit dem Pressesprecher während und im Vorfeld der mündlichen Verhandlung nur im Hinblick auf die Organisation der Teilnahme der Pressesprecher an der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat. Der Pressesprecher hat darüber hinaus den Senatsmitgliedern während der erstmals unterbrochenen mündlichen Verhandlung mitgeteilt, ab wann die Antragstellerin und ihre Prozessvertretung wieder in den Verhandlungssaal eintraten.

Die Tatsache, dass Herr [REDACTED] an der Abfassung der in Streit stehenden Coronaschutz-Verordnung im Justizministerium beteiligt war, war mir schon früher bekannt. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme durch Herrn [REDACTED] auf mich hat in der Sache zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

4. Soweit eine Befangenheit daraus entstehen soll, dass der Pressesprecher als Zeuge für die Vorgänge in Betracht komme, sehe ich hierin keinen Grund für meine Befangenheit.

 zur weiteren Veranlassung

Az.: 3 C 90/21

I. Dienstliche Stellungnahme vom 12. Februar 2024

Zu dem Ablehnungsgesuch vom 9. Februar 2024 eines der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin in dem vorgenannten Verfahren äußere ich mich wie folgt:

In Bezug auf die Arbeit des Pressesprechers des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts sehe ich keinen Bezug zu meiner richterlichen Tätigkeit in dem Normenkontrollverfahren der Antragsteller. Ich sehe keinen Zusammenhang der unabhängigen richterlichen Entscheidung mit der Berichterstattung des Pressesprechers gegenüber der Presse. Die Äußerungen des Pressesprechers am Tag der Sitzung waren außerhalb meiner Wahrnehmung.

Die Kontakte des Senats mit dem Pressesprecher während der Sitzung bezogen sich auf formale Fragen des Ablaufs, des Umfangs der Sitzungsunterbrechung und der Rückkehr der Beteiligten in den Sitzungssaal. Sie beschränkten sich auf diese Äußerlichkeiten des Verfahrensablaufs.

Dass Herr [REDACTED] im Rahmen der Normprüfung auch für Corona-Verordnungen zuständig gewesen ist, ist mir seit längerem bekannt.

[REDACTED] zur Kenntnis  
[REDACTED]